



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Amtliche Bekanntmachung -

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Reaktivierung der Wasserkraftanlage (T 31) am Tonbach, Gebäude Tonbachstraße 138 , in Baiersbronn - Tonbach zur Stromerzeugung

Herr Jörg Niethammer, Schönegründer Straße 83, 72270 Baiersbronn, beabsichtigt die Wasserkraftanlage (T 31) am Tonbach, Gebäude Tonbachstraße 138, Flst. Nr. 1374/1, Gemarkung Baiersbronn, zur Stromerzeugung zu reaktivieren. Hierfür ist die Errichtung einer neuen Entnahmestelle (Wehranlage) bei Flst. Nr. 1375/1, Gemarkung Baiersbronn vorgesehen. Für die Reaktivierung der Wasserkraftanlage (T 31) am Tonbach hat Herr Jörg Niethammer, Baiersbronn, beim Landratsamt Freudenstadt die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Das Landratsamt Freudenstadt ist als untere Wasserbehörde für das Wasserrechtsverfahren zuständig. Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG in Verbindung mit der Ziffer 13.14 der Anlage 1 zum UVPG unter Berücksichtigung der in den Anlagen 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Vorprüfung hat nach Anhörung der Fachbehörden ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie besonderer örtlicher Gegebenheiten hat das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Freudenstadt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Dieser Antrag und die Auslegung der Planunterlagen wird hiermit gemäß § 73 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ortsüblich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

Montag, 26. September 2022 bis einschließlich Mittwoch, 26. Oktober 2022

beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Baiersbronn, Oberdorfstraße 53, 72270 Baiersbronn, Zimmer Nr. 1 während den allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich Mittwoch, 9. November 2022**), schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Baiersbronn, Oberdorfstraße 53, 72270 Baiersbronn oder beim Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt erheben. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist nicht möglich.

Diese Äußerungsfrist gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen.

Gemäß § 73 Abs. 6 LVwVfG werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die fristgemäß erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zur Planung des Vorhabens gemeinsam mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem Erörterungstermin, der noch festgesetzt werden muss, behandelt. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; dies gilt auch für Stellungnahmen der o.g. Vereinigungen,
- b) in einem Erörterungstermin bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) die Benachrichtigung der Personen, die Einwendungen erhoben haben oder der Vereinigungen die Stellungnahmen abgegeben haben, von einem Erörterungstermin sowie die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Es soll ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen werden kann (§§ 73 Abs. 6 und 67 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG).

Die amtliche Bekanntmachung und die Planunterlagen sind im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Freudenstadt unter www.landkreis-freudenstadt.de in der Rubrik „öffentliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht bei der Gemeinde Baiersbronn ausgelegten Planunterlagen (§ 27a LVwVfG).

Freudenstadt, 14. September 2022

(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat